



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/019-2026#002
Datum: 30.01.2026

Planänderungsbescheid

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 04.12.2023, Az.: 641pa/044-2022#033, Erneuerung EÜ Vorster
Straße in Krefeld**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

EÜ Vorster Str. - Krefeld - Erneuerung - 2. PÄ

in Krefeld

Bahn-km 1,888

der Strecke 2501 Krefeld - Abzw Eicken

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweis	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.5	Sofortige Vollziehung	4
A.6	Gebühr und Auslagen	4
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Betroffenheit, Rechte und Belange Dritter	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, V.II-W-P-I (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben **EÜ Vorster Str. - Krefeld - Erneuerung - 2. PÄ** in Krefeld, Bahn-km 1,888 bis 1,888 der Strecke 2501 Krefeld - Abzw Eicken, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen Anpassungen sowohl der Konstruktionsart als auch des Bauverfahrens zur Herstellung der Eisenbahnüberführung. Im Zuge des angepassten Bauverfahrens wird damit verbunden die Nutzung geringfügiger zusätzlicher Flächen erforderlich, um den Ersatzneubau der Brücke vom Vormontageplatz in Endlage zu verfahren.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2023 und die mit Planänderungsbescheid vom 12.05.2025 (Az. 641pä/018-2025#011) festgestellten Planunterlagen.

Planungsstand ist der 12.01.2026 (Eingang der digitalen Planausfertigung). Abweichende Planungsstandangaben (z. B. auf den Plänen selbst) sind unbeachtlich.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, 9 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtslageplan	nur zur Information
3.1	Lageplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3, festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, 3 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 5, festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, 3 Seiten	ersetzt Anlage 6, festgestellt
7.1	Bauwerksplan, Maßstab 1:50/1:100	ersetzt Anlage 7, festgestellt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 9, festgestellt
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	ersetzt Anlage 11.1, festgestellt
11.2	Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplan M 1:750	nur zur Information
	Ergänzende Unterlagen	nur zur Information

A.3 Hinweis

- Die Empfehlungen des Baulärmgutachtens sind vollumfänglich zu beachten.
- Die Hinweise der Stadt Krefeld zum Natur- und Baumschutz sind zu beachten.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2023, Az.641pa/044-2022#033, hat das EBA, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben Erneuerung EÜ Vorster Straße in Krefeld, Bahn-km 1,888 der Strecke 2501, Krefeld – Abzw Eicken in Krefeld erteilt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die planerische 2. Änderung, deren Notwendigkeit sich erst während der Baudurchführung ergeben hat. Konkret sollen nun sowohl die Konstruktionsart als auch das Bauverfahren zur Herstellung der Eisenbahnüberführung in veränderter Form realisiert werden.

Im Zuge des angepassten Bauverfahrens werden damit verbunden geringfügige zusätzliche Flächen erforderlich, um den Ersatzneubau der Brücke vom Vormontageplatz in Endlage zu verfahren. Die Flächen werden in Abstimmung mit der Stadt Krefeld für den Zeitraum der Baumaßnahme angemietet.

Weiterhin wird eine Rampe zur bauzeitlichen Andienung des südlich der Brücke gelegenen Bahndammes von der Westseite auf die Ostseite verlegt.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, V.II-W-P-I (VT) beantragte am 12.01.2026, Az. V.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.01.2026, Az. 641pä/019-2026#002, stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor

festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Das Änderungsvorhaben erfüllt diese Kriterien.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, V.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 14a UVPG vorsieht (siehe hierzu auch Ausführungen unter Kapitel B.1.2 oben).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit, Rechte und Belange Dritter

Die Stadt Krefeld stimmte der angestrebten Änderung grundstücksrechtlich bereits im Wege der Vorabstimmung mit der VT zu (Gestattungsvertrag liegt hier vor).

Weitere Betroffenheiten sind nicht erkennbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche und private Belange nicht oder nur in geringfügig betroffen und das Einverständnis der betroffenen Trägerin öffentlicher Belange (Stadt Krefeld, hier auch privatrechtlich betroffen) liegt vor.

Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 30.01.2026
Az. 641pä/019-2026#002
VMS-Nr. 3551304

Im Auftrag

(Dienstsiegel)